

Beschlussvorlage

Organisationseinheit Sozialamt	Datum 01.06.2015	Drucksachen-Nr. 2015/125
-----------------------------------	---------------------	------------------------------------

⇅ Beratungsfolge Sozialausschuss Kreistag	⇅ Sitzungsart nicht öffentlich öffentlich	⇅ Sitzungstermin/e 06.07.2015 27.07.2015
---	---	--

Tagesordnungspunkt 22

Betreutes Wohnen für alte Menschen im Landkreis Konstanz

Beschlussvorschlag

1. Das betreute Wohnen in Familien für alte Menschen wird als Regelangebot im Landkreis Konstanz fortgesetzt.
2. Der Änderung der Richtlinien über die Durchführung des betreuten Wohnens in Familien für alte Menschen wird – wie in der Sitzungsvorlage dargestellt – zugestimmt.

Vorberatung

Der Sozialausschuss hat am 06.07.2015 vorberaten. Er empfiehlt einstimmig Zustimmung zum Beschlussvorschlag.

Sachverhalt

Mit Beschluss des Kreistages vom 21.01.2011 wurde die Verwaltung beauftragt, das Betreute Wohnen in Familien (BWF) für alte Menschen im Landkreis Konstanz einzurichten und – zunächst befristet auf 3 Jahre – modellhaft zu erproben. Im Einzelnen wird auf den Vorbericht vom 05.11.2010 (**Anlage 1**) verwiesen.

Die Umsetzung des Modellprojekts sollte nach den Richtlinien des Landkreises Konstanz über die Durchführung des betreuten Wohnens in Familien für alte Menschen (**Anlage 2**) erfolgen.

Im Projektzeitraum sind **keine** Vermittlungen von alten Menschen in Gastfamilien zustande gekommen. Es war von Anfang an klar, dass es sich beim BWF um ein Angebot handelt, das nur für einen kleinen Personenkreis geeignet ist. Dies bestätigen auch die Erfahrungen des Landkreises Reutlingen und des Ortenaukreises, in denen ein solches Betreuungsangebot besteht.

Aus Sicht der Sozialverwaltung erweitert das BWF die Vielfalt der Betreuungsformen im Alter und stellt grundsätzlich eine Bereicherung im Landkreis Konstanz dar. Das Angebot sollte daher aufrecht erhalten werden.

Um das Angebot jedoch voranzubringen, müssen die Rahmenbedingungen verändert werden. Hierzu schlägt die Verwaltung vor:

1. Nach Ziffer 7.2. der Richtlinien kann die Gastfamilie zur Entlastung ambulante Pflegedienste, Verhinderungs-, Tages- und Kurzzeitpflege oder sonstige Unterstützung in Anspruch nehmen. Die Finanzierung erfolgt im Rahmen der Pflegeversicherung nach dem SGB XI. Ergänzende Leistungen der Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII kommen nicht in Betracht.

Es hat sich gezeigt, dass dieser Ausschluss bei der Gewinnung von Gastfamilien sehr hinderlich war. Potentielle Gastfamilien sind zwar ggf. bereit, eine pflegebedürftige Person in ihren Haushalt aufzunehmen, haben aber Sorge und Bedenken, dass sie die Pflege nicht in allen Fällen oder Bereichen alleine sicherstellen können. Sofern bei Bedarf die Leistungen der Pflegeversicherung nicht ausreichen, sollte daher die Möglichkeit bestehen, ergänzende Leistungen nach dem SGB XII in Anspruch zu nehmen.

2. Der Hilfesuchende erhält bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen Hilfe zum Lebensunterhalt bzw. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Dabei werden als Kosten der Unterkunft der um 20 % erhöhte Betrag nach § 2 Abs. 3 der Sozialversicherungsentgeltverordnung in der jeweils geltenden Fassung zu Grunde gelegt. Dieser Betrag wird als Ausgleich für die Miet- und Nebenkosten an die Familien überwiesen (s. Ziffer 7.3. der Richtlinien).

Zum Ausgleich steigender Strom- und Nebenkosten ist eine angemessene Erhöhung der Kosten der Unterkunft gerechtfertigt. Die Sozialverwaltung schlägt vor, den Zuschlag zum Betrag nach § 2 Abs. 3 der Sozialversicherungsentgeltverordnung von 20 % auf 25 %, d. h. von 267,60 € auf 278,75 €, zu erhöhen.

Diese Änderung entspricht auch der Regelung, die der Kreistag am 13.05.2013 für das BWF für Menschen mit Behinderung beschlossen hat.

Zudem sollte in Fällen, in denen die Familie dem Hilfesuchenden nicht nur ein Zimmer, sondern eine abgeschlossene Wohnung, z. B. eine Einliegerwohnung zur Verfügung stellt, der um 75 % erhöhte Betrag nach § 2 Sozialversicherungsentgeltverordnung, d. h. derzeit 390,25 €, anerkannt werden. Dies entspricht der Regelung, die der Kreistag am 23.03.2015 für das BWF für Menschen mit Behinderung beschlossen hat.

3. Erhöhung des Betreuungsentgelts (Ziffer 7.2. der Richtlinien) von 410 € auf 440 €.

Das Betreuungsentgelt ist ein wichtiger Faktor bei der Gewinnung von Gastfamilien. Für die Durchführung des Angebots sind sozial engagierte Familien erforderlich, die bereit und in der Lage sind, pflegebedürftige Senioren in ihre Familie aufzunehmen und in ihr

Familienleben mit einzubeziehen. Förderlich wirken sich dabei u. a. auch finanzielle Anreize aus. Aus diesem Grund und angesichts der Kostensteigerungen der vergangenen Jahre wurde das Betreuungsentgelt im Bereich des BWF für Menschen mit Behinderung durch Beschluss des Kreistages vom 13.05.2013 bereits zum 01.06.2013 entsprechend erhöht.

4. Erhöhung der Vergütung an den Träger des betreuten Wohnens von bisher 405 € auf 592 € (Ziffer 7.1. der Richtlinien). Beim Konzipieren des Angebots wurde unterstellt, dass der Aufwand der Träger für die Betreuung der Senioren und der Gastfamilien sowie für die sonstigen Aufgaben (Ziffer 5) geringer ist als im BWF für Menschen mit Behinderung. Es wurde daher eine um rd. 25 % geringere Vergütung für angemessen angesehen.

Die Erfahrungen der Träger haben gezeigt, dass es je nach Personenkreis zwar unterschiedliche Arbeitsschwerpunkte gibt, der Arbeitsaufwand und -umfang insgesamt jedoch nicht unterschiedlich ist (vgl. Antrag der Träger: woge e. V.; St. Gallus-Hilfe – **Anlage 3**). Es ist daher gerechtfertigt, die Vergütung für die Träger der im BWF für Menschen mit Behinderung anzupassen. Diese beträgt nach dem Beschluss des Kreistages vom 23.03.2015 derzeit 592 €.

Zusätzlich wurden folgende redaktionelle Änderungen vorgenommen, die lediglich der Klarstellung (nachfolgend fett gedruckt) bzw. Aktualisierung dienen:

- Ziffer 7.5. - Verbringt die Familie den Urlaub nicht zusammen mit dem behinderten Menschen, werden das Betreuungsentgelt nach Ziff. 7.2 und die **Kosten der Unterkunft** nach Ziff. 7.3 maximal für die Dauer von 28 Tagen pro **Betreuungsjahr** weitergewährt. Erfolgt die Betreuung des behinderten Menschen in einer Ersatz – Gastfamilie, erhält diese das **ungekürzte** Betreuungsentgelt nach Ziffer 7.2 und die Leistungen nach Ziff. 7.3 taganteilig.
- Die Bezeichnung „Betreutes Wohnen in Familien für alte Menschen“ wurde auf „Betreutes Wohnen in Familien für Senioren“ geändert.

Die Richtlinien des Landkreises Konstanz über die Durchführung des betreuten Wohnens in Familien für alte Menschen sind entsprechend anzupassen. Die Änderungen wurden mit den Trägern des betreuten Wohnens abgestimmt.

Finanzielle Auswirkungen

Kosten pro Fall = 1.032 € monatlich. Sofern ein zusätzlicher Grundsicherungsbedarf besteht erhöhen sich die Kosten auf 1.710 €. Allerdings werden die Kosten der Grundsicherung in vollem Umfang vom Bund erstattet.

Als Alternative zum begleiteten Wohnen in Familien kommt in der Regel nur eine stationäre Versorgung in Betracht, für die der Landkreis als Sozialhilfeträger je nach Pflegestufe Aufwendungen zwischen 1.600 € und 2.100 € monatlich zu tragen hätte.

Die Kosten für das BWF sind im Haushalt 2015 über den Ansatz für die alternative stationäre Hilfe zur Pflege gedeckt. Dieser Planansatz, der gegenüber dem Vorjahr eine Steigerungsrate von 4,6 % enthält, beläuft sich auf rd. 13,5 Mio. €.

Anlagen

Anlage 1 – Vorbericht vom 05.11.2010

Anlage 2 – Richtlinien des Landkreises Konstanz über die Durchführung des betreuten Wohnens in Familien für alte Menschen vom 01.01.2011

Anlage 3 – Antrag der Träger – woge e. V.; St. Gallus-Hilfe